

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 4

Register: Hängige und angemeldete Volksinitiativen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NÄCHSTE VOLKSABSTIMMUNG AM 2. MÄRZ 1980

Die nächste eidgenössische Abstimmung wird erst am 2. März 80 stattfinden. Der Bundesrat beschloss, auf die Durchführung des ursprünglich vorgesehenen Urnengangs vom vergangenen 2. Dezember 1979 zu verzichten.

Nach Auskunft der Bundeskanzlei befindet man sich für einmal in der glücklichen Lage, dass keine dringlichen Vorlagen abstimmungsreif sind. Bereit sind gegenwärtig einzig der Verfassungsartikel über die Landesversorgung sowie die Initiative für die Trennung von Staat und Kirche. Vor allem die politischen Parteien - sie werden sich vor allem noch einige Zeit mit der geschlagenen Schlacht um die Nationalrats- und Ständeratssitze befassen - hatten den Wunsch nach einer Verschnaufpause im Abstimmungskalender geäußert.

Ueber die Abstimmungsgegenstände des 2. März 1980 wird der Bundesrat nach der Herbstsession entscheiden. Ein Riesenpaket sei trotzdem nicht zu erwarten, hiess es bei der Bundeskanzlei.

HÄNGIGE UND ANGEMELDETE VOLKSINITIATIVEN

Hängige Volksinitiativen sind zur Zeit folgende:

- Gegen den Strassenlärm (BB1 1975 II, 2099)
- Gleiche Rechte für Mann und Frau (BB1 1977 I, 511)
- Neue Ausländerpolitik (BB1 1977 III, 706)
- Rechte der Konsumenten (BB1 1978 I, 257)
- Futtermittel (BB1 1978 II, 1228)
- Verhinderung missbräuchlicher Preise (BB1. 1979 II, 528)

Angemeldete Volksinitiativen sind zur Zeit folgende:

- Ferien-Initiative
- Banken-Initiative
- Schutz der Mutterschaft
- Ausverkauf der Heimat
- Recht auf Leben

- Sichere Arbeitsplätze für Alle
- Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen
- Schutz der Kleinhändler
- Schuljahresbeginn

SCHWEIZERISCHE BUNDESGESETZGEBUNG IN LIECHTENSTEIN

Der Zollvertrag vom 29. März 1923 zwischen Liechtenstein und der Schweiz sieht in seinem Artikel 4 vor, dass zufolge des Zollanschlusses im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung finden wir in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages geltenden und während dessen Dauer in Rechtskirksamkeit tretenden Bestimmungen:

1. der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung und
2. der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt.

Ausgenommen sind diejenigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, durch welche eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird. Artikel 9 des Zollvertrages sieht ferner vor, dass die im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse in einer Anlage I und die in Liechtenstein anwendbaren Staatsverträge in einer Anlage II aufgeführt werden.

Nachdem die letzte Gesamtbereinigung der Anlage I im Jahre 1949 erfolgte ist diese nun den neuen Gegebenheiten angepasst und bereinigt worden. Die Veröffentlichung der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Gesetze, bedingt durch den Zollvertrag, erfolgte im Bundesblatt Nr. 32 Band II vom 14. August 1979. Liechtensteinischerseits erfolgte die Veröffentlichung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt.

Interessenten können wir diese Anlage I zum Zollvertrag abgeben.

Gleichzeitig möchten wir vermerken, dass unsern Mitgliedern auch jederzeit die umfangreiche Liechtensteinische Gesetzesammlung unentgeltlich ausgeliehen werden kann.